Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6452**
16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 8
über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 19. September 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
16/82	1 BvF 3/05	Antrag	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, a) dass das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) (LPart-ÜbarbG) wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Abs. 1 GG und gegen Artikel 3 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, b) hilfsweise, dass das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, c) hilfsweise, dass Artikel 2 Nr. 2 LPartÜbarbG (§ 1306 BGB n. F.) wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, d) hilfsweise, dass Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b LPartÜbarbG (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG n. F.), soweit durch Verweisung auf § 1754 Abs. 1 und 3 BGB der das Kind Annehmende seinen Lebenspartner, der leiblicher Elternteil des Kindes ist, in Bezug auf die Rechtsstellung zum Kind vollständig gleichgestellt wird, wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist. Antragsteller: Bayerische Staatsregierung
16/83	1 BvR 2782/04 1 BvR 2733/04	Verfassungs-beschwerden	1. des Herrn K. V. 2. des Herrn R. J. *betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 3 Abs. 1, Artikel 2 Abs.1 i. V. m. Artikel 12 GG wegen der Heranziehung zur Versteuerung von unwissentlich eingeführten nicht versteuerten Zigaretten gemäß § 21 Tabaksteuergesetz.*
16/84	2 BvR 578/07	Verfassungs-beschwerde	des Herrn A. M. *betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 wegen seiner Verurteilung wegen Mordes gemäß § 211 StGB.*
16/85	1 BvR 620/07	Verfassungs-beschwerde	des Zweiten Deutschen Fernsehens, Anstalt des Öffentlichen Rechts, Mainz *betr.: Verletzung der Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 (Pressefreiheit) und Artikel 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) wegen des Fehlens von Rechtsschutzmöglichkeiten gegen sitzungspolizeiliche Anordnungen zur Beschränkung einer Medienberichterstattung.*
16/86	1 BvR 2074/05	Verfassungs-beschwerde	1. des Herrn R. S. 2. des Herrn D. P. *betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG wegen automatischer Erhebung von Fahrzeugdaten zum Abgleich mit Fahndungsdaten gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 HSOG.*
16/87	2 BvE 3/07	Organstreit-verfahren	1. der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag, 2. der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag, 3. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag 4. der qualifizierten Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Max Stadler, Wolfgang Neskovic und Hans-Christian Ströbele,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			mit dem Antrag, im Organstreitverfahren festzustellen, dass die Bundesregierung: 1. die dem Bundestag nach Artikel 44 GG zustehenden verfassungsmäßigen Rechte verletzt hat, indem sie Aussagegenehmigungen mit pauschalen und unspezifischen Beschränkungen betreffend den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und der Wahrung des Staatswohls versah, 2. die dem Bundestag nach Artikel 44 GG zustehenden Rechte verletzt hat, indem sie die im Antrag zu 1. bezeichneten Aussagegenehmigungen unter dem Gesichtspunkt einer Tangierung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nach eigenem Verständnis dahingehend beschränkt hat, dass jedwede Aussagen zur so genannten „Präsidentenrunde“ sowie zur ND-Lage (Nachrichtendienstliche Lage) nicht gestattet sind, 3. die dem Bundestag nach Artikel 44 GG zustehenden verfassungsmäßigen Rechte verletzt hat, indem sie dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages die Vorlage von Akten zunächst unter pauschalem Verweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung sowie Belange des Staatswohls und die Nichtbetroffenheit des Untersuchungsgegenstandes verweigerte und hierzu lediglich eine nicht näher spezifizierte Begründung mitteilte. Antragsgegnerin: die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt
16/88	1 BvR 1254/07	Verfassungs-beschwerde	des Herrn K.-G. P. *betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG wegen automatischer Erhebung von Fahrzeugdaten zum Abgleich mit Fahndungsdaten gemäß § 184 Abs. 5 Schleswig-Holsteinisches LVwG.*
16/89	1 BvR 1215/07	Verfassungs-beschwerde	des Herrn R. S. *betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 2, Artikel 10, Artikel 13 und Artikel 19 Abs. 4 durch die Sammlung von Daten in einer Datenbank nach dem Antiterrordateigesetz (ATG).*
16/90	2 BvL 1/07	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	1. des Herrn B. S. 2. der Frau J.-A. S., ob § 9 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz - EStG - in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I 2006 S. 1652) mit Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 GG vereinbar ist.
16/91	2 BvL 2/07	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	1. der Frau M. P. 2. des Herrn E. P. ob § 9 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz - EStG - in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I 2006 S. 1652) mit Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG, soweit sie zu einer Beschränkung der Steuerfreiheit des Existenzminimums führen kann, und mit Artikel 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit sie für beiderseits berufstätige Ehegatten Geltung beansprucht.

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
16/92	2 BvR 2216/06 2 BvR 469/07	Verfassungs- beschwerden	der Volksbank Reutlingen e. G. *betr.: Verletzung der Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Artikel 12, Artikel 14, Artikel 3 GG durch die Auswirkung von primärem Gemeinschaftsrecht auf die Anwendung des HWiG auf sog. Schrottimmobilien.*

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333